

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

## **PV – ANLAGE STÖRNSTEINER SPANGE**

**Flurstück-Nr. 247 und 249, Gemarkung und Gemeinde Störnstein**

**ENMAG Verwaltungs GmbH**

**Gabelsberger Straße 5**

**92637 Weiden**

**Bearbeitung:**

**REMBOLD Landschaftsarchitekten**

**Windpaissing 8**

**92507 Nabburg**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2.	Datengrundlagen.....	2
1.3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	2
<b>2.</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
2.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
2.2.	Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	5
2.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	5
2.4.	Mittelbare Folgewirkungen .....	5
<b>3.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>6</b>
3.1.	Maßnahmen zur Vermeidung .....	6
3.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .....	6
<b>4.</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>6</b>
4.1.	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	6
4.2.	Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie.....	7
4.3.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	7
<b>5.</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>12</b>
<b>6.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>13</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma ENMAG Verwaltungs GmbH, Gabelsberger Straße 5, 92637 Weiden, beabsichtigt auf den Flurstücken Nr. 247 und 249, Gemarkung und Gemeinde Störnstein, die Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage für die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 57.966 qm / ca. 5,8 ha.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab hat gefordert, die Auswirkungen gemäß den Regelungen des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bezüglich feld- und wiesenbrütender Arten zu prüfen.

Im Folgenden sollen nun bezüglich der bezüglich der feld- und wiesenbrütenden Arten:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt bezüglich der Feldlerche
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

### 1.2. Datengrundlagen

- Örtliche Begehungen der Fläche (6 Begehungen) von Mai bis Juli 2024
- vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaikanlage „Schopperhöhe“, Planteil, Maßstab 1 : 1.000 (Vorentwurf, Stand 20.02.2024, RF Ingenieurberatung GmbH, Nabburg)

Für die Beurteilung der potenziellen Wirkung des Vorhabens auf die Feldlerche, insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs auf die überörtlichen Populationen, wurden folgende Übersichtswerke herangezogen:

- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012)
- Online-Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz zu saP-relevanten Arten, Juli 2024 (ANMERKUNG: die Feldlerche ist für das relevante TK-Blatt (9239) nicht verzeichnet)

### 1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Da es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt wird auf Grund der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Strukturen die artenschutzrechtliche Prüfung auf Feld- und Wiesenbrütenden Arten beschränkt. Eine Abschichtung weiterer Arten erfolgt deswegen nicht.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) Abs. 1 BNatSchG lauten:

*(1) Es ist verboten*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Für Eingriffsvorhaben wurde in der Novelle vom Dezember 2007 des BNatSchG der Absatz (5) (geändert Juli 2009) angefügt, der einen praktikablen Vollzug der obigen Verbotsbestimmungen ermöglichen soll:

*(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Darüber hinaus fallen seit 1. März 2010 erforderliche naturschutzfachliche Untersuchungen bei Eingriffsvorhaben nach § 44 BNatSchG Absatz (6) nicht unter obige Verbotsbestimmungen:

*(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe*

*a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.*

Eine weitere Abschichtung der Arten wird auf Grund der nicht vorhandenen Habitate und der Wirkfaktoren des Vorhabens nicht vorgenommen, die Prüfung bezieht sich damit nur auf feld- und wiesenbrütenden Arten. Die Prüfung erfolgt damit lediglich gegenüber folgender potenziell oder nachgewiesener Arten:

Feldlerche (*Alauda arvensis*).  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für feld- und wiesenbrütenden Arten die Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG gegeben sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

## **2. Wirkungen des Vorhabens**

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaikanlage „Störnsteiner Spange“ beträgt ca. 5,7 Hektar. Dabei handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, angesät mit Getreide. 5,3 Hektar werden als eigentliche Modulfläche inkl. Modulreihen mit Nebeneinrichtungen gestaltet. Ca. 1.100 m<sup>2</sup> entfallen auf Gehölzanpflanzungen, die innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden.

Die Erschließung erfolgt durch die angrenzenden Feld- und Flurwege.

### **2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Während der Bauphase können zusätzlich zu den überbauten Flächen weitere Bereiche für die Durchführung der Arbeiten benötigt werden. Diese Flächen werden als Arbeitsraum, Baustraßen, Standorte für Maschinen oder Lagerplätze genutzt. Dies könnte zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vogelarten führen oder zur Störung bzw. Vernichtung von Individuen beitragen. Die vorübergehende Inanspruchnahme solcher Flächen wird jedoch auf das Areal innerhalb der festgelegten Baugrenzen beschränkt, sodass umliegende Flächen nicht beeinträchtigt werden.

Während der Bauarbeiten sind regelmäßige und häufige Störungen in Form von Lärm, menschlicher Präsenz und Bodenerschütterungen zu erwarten. Viele Tierarten in der Nähe der Baustelle können diese Störungen tolerieren, während empfindlichere Arten den Bereich verlassen. Diese Störungen sind während der Bauphase deutlich intensiver als im späteren Betrieb und können auch Arten vertreiben, die durch die eigentliche Nutzung nicht beeinträchtigt würden, wie beispielsweise viele Hecken- und Waldbewohnende Vogelarten.

Sollten ausreichende Ausweichquartiere und Lebensräume vorhanden sein, ist in der Regel zu erwarten, dass zumindest die euryöken Arten die angrenzenden Flächen nach Abschluss der

Bauarbeiten relativ schnell wieder besiedeln werden. Weiterhin kann es baubedingt zu Tötungen von bodengebundenen Tieren durch Baufahrzeuge oder Erdarbeiten kommen.

## **2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird der bestehende Lebensraum im Eingriffsbereich teilweise verändert. Dies kann zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie zu einem Verlust von Nahrungsgebieten führen. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Vernichtung von Wuchsorten und Individuen geschützter Arten.

Veränderungen der Besonnung, Bodenfeuchtigkeit und Luftströmungen durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage können die Entwicklung und Lebensfähigkeit von Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen. Diese Veränderungen können insbesondere die Standortbedingungen von Pflanzen beeinflussen und zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie zum Verlust von Nahrungsgebieten und zur Vernichtung von Individuen führen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden werden durch Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume mit abgedeckt. Die Einflüsse auf Luft und Kleinklima sind bei einer Photovoltaikanlage räumlich sehr begrenzt und führen nicht zu wesentlichen Änderungen der Standortbedingungen auf den umliegenden Flächen für streng geschützte Tierarten. Eine Blendwirkung der Module auf Vogelarten tritt nach allgemeinen Erkenntnissen kaum auf, und Photovoltaikanlagen können von zahlreichen Vogelarten als Brutplatz genutzt werden (siehe Literatur).

Solche ökologischen Veränderungen können bei großen Siedlungs- oder Industriegebieten oder beim Neubau von Straßen ein erhebliches Problem darstellen. Wenn größere Lebensraumkomplexe durch Bauflächen und Straßen zerteilt werden, können die verbleibenden Teilflächen für manche Arten nicht mehr die erforderliche Mindestgröße als Lebensraum bieten, was zu deren Verschwinden führt. Im Allgemeinen weisen großflächige Lebensräume eine höhere Artendichte in Bezug auf die Fläche auf als kleinflächige, gleichartig gestaltete Gebiete.

Im Fall der Photovoltaikanlage treten jedoch keine Zerschneidungs- oder Trenneffekte auf. Die Anlage bleibt grundsätzlich durchlässig für wild lebende Tiere, sodass eine Durchquerung jederzeit möglich ist

## **2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Lärm, Lichtstreuungen und die häufige Anwesenheit von Menschen wirken unterschiedlich auf verschiedene Tierarten. Beispielsweise brüten Sperlinge oft in Straßenbrücken, und Fledermäuse nutzen Brückenpfeiler als Winterquartiere.

Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage sind keine erheblichen betriebsbedingten Störungen zu erwarten, da menschliche Aktivitäten auf wenige Pflege- und Kontrollarbeiten pro Jahr begrenzt sind. Das Ausmaß der Störungen entspricht in etwa denen durch die landwirtschaftliche Nutzung. Eine betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Photovoltaikanlage ist nicht zu erwarten.

## **2.4. Mittelbare Folgewirkungen**

Neben der oben genannten Wirkfaktoren und -prozessen können Vorhaben auch mittelbare Auswirkungen zeigen, die zu weiteren Veränderungen in Natur- und Landschaft führen. Mittelbare Folgewirkungen (z.B. zusätzlicher erheblicher Verkehr zu Wartungszwecken) sind nicht zu erwarten, da der Betrieb und die Überwachung nicht vor Ort erfolgen.

### **3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1. Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

##### **aV 1: Baubeginn vor der Vogelbrutzeit**

Um Nestanlagen bodenbrütender Vögel im Baufeld zu vermeiden, beginnen zumindest die Erdarbeiten vor der Vogelbrutzeit, also spätestens bis Ende Februar. Besser ist ein Baubeginn im Herbst (beachte auch Maßnahmen aV 4).

##### **aV 2: Vergrämung von Brutten der Feldlerche**

Bei einer Bauzeit zwischen 1. März und 31. August ist eine Anlage von Brutten durch bodenbrütende Vogelarten durch Vergrämungsmaßnahmen ab dem 1. März bis Baubeginn zu verhindern.

Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Flächen (mindestens 2 mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand ca. 25 m. Auf der Grünfläche kann alternativ auch durch regelmäßige Mahd der Aufwuchs auf eine maximale Höhe von 12 cm begrenzt werden.

Sollten es nicht möglich sein, die Vergrämungsmaßnahmen direkt ab 01. März zu beginnen, ist vor Beginn der Vergrämungsmaßnahme eine Begehung durch einen Gutachter hinsichtlich stattfindender oder potenziell möglicher Brut durchzuführen.

#### **3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

CEF1: Schaffung einer extensiven Grünlandfläche mit mind. 10.000 m<sup>2</sup> Fläche

Als Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist eine mind. 10.000 m<sup>2</sup> große, für Feldlerchen geeignete Fläche, idealerweise in der direkten Umgebung der Anlage, zu schaffen (Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland) oder vorhandenes Grünland so zu pflegen, dass dies für Feldlerchen geeignet ist. Es sind dabei die Vorgaben des Anhangs zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023 zu beachten..

### **4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

#### **4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten nach Anhang IV kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden (Botanischer Informationsknoten Bayern Juli 2024).

#### 4.2. Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Auf Grund der überschaubaren Vorhabengröße, der vorhandenen Bodennutzung sowie der bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens sind Auswirkungen auf Tierarten des Anhang IV a auszuschließen.

#### 4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

##### Schädigungsverbot von Lebensstätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

##### Störungsverbot

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

##### Tötungs- und Verletzungsverbot

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Vogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wie bereits ausgeführt, bezieht sich die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ausschließlich auf feld- und wiesenbrütende Arten.

### Untersuchungsfläche und örtliches Umfeld

Die Planungsfläche befindet sich westlich von Neustadt a.d. Waldnaab und nördlich von Störnstein an einem südexponierten Hang. Sie liegt innerhalb einer landwirtschaftlich genutzten Flur von ca. 190 Hektar Ausdehnung zwischen oben genannten Ortschaften, der B15 im Norden sowie der Ortschaft Rastenhof und den angrenzenden Waldflächen im Osten.



Blau: Anlagenfläche

Rot: Untersuchungsraum

Nördlich wird die Anlagenflächen durch einen Feldweg und eine an diesen angrenzende Gehölzstruktur begrenzt.

Die eigentliche Untersuchungsfläche umfasst den Geltungsbereich bis hin zur Staatsstraße im Westen, die einsehbaren Flächen von Norden der geplanten Flächen bis hinab nach Störnstein sowie einen ca. 80 m breiten Streifen im Osten. Dadurch ergibt sich eine Untersuchungsfläche von knapp 20 Hektar für die Erfassung von bodenbrütender Feldvögel, einschließlich des Geltungsbereichs der PV-Anlage selbst.

Es wurde eine Revierkartierung der bodenbrütenden Feldvögel gemäß SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Die Begehungszeiten sind gezielt auf die Erfassung von Feldlerche, Kiebitz und Wachtel. Dabei wurden alle feld- und Wiesenbrütenden Vogelindividuen, die durch Gesänge, Rufe und Sichtbeobachtungen eindeutig bestimmt werden konnten, mit ihren Verhaltensweisen in Tageslisten und Luftbildkarten aufgezeichnet.

Die reine Erfassungszeit betrug pro Begehung etwa 60 Minuten. Aufgrund der Hanglage, der fehlenden Gehölze sowie der Flurwege, die den Untersuchungsraum durchqueren, konnte eine gute Übersicht über die vorhandenen Feldvogelarten gewährleistet werden.

Brutnachweise in der Feldflur sind besonders schwierig zu erbringen, wenn überwiegend Getreide und Mais angebaut werden, der Aufwuchs im Grünland hoch ist und die Feldwege schmal und schlecht einsehbar sind, sodass sie von den Feldfrüchten überragt werden. Daher werden mehrfach im selben Gebiet singende Männchen, zwei Feldlerchen, die sich in unmittelbarer Nähe zueinander aufhalten, sowie sichernde Altvögel am Boden (z.B. auf Feldwegen oder gemähtem Grünland) als wahrscheinliche Brutnachweise gewertet.

Die Ergebnisse der Erhebung sind in der Artenliste in Tabelle 1 dargestellt. Insgesamt wurden drei Morgen- und drei Abendbegehungen durchgeführt, wobei insbesondere auf Arten wie die Feldlerche, Wachtel und Kiebitz geachtet wurde.

Die Begehungen fanden im Jahr 2024 an den folgenden Tagen statt (mit Angabe der jeweiligen Tageszeiten und Wetterbedingungen).

**Tabelle 1: Begehungen mit Witterungsverhältnissen**

Datum	09.05.2024	08.06.2024	11.06.2024	18.06.2024	24.06.2024	08.07.2024
Uhrzeit	6:45	19:00	7:00	6:30	19:30	20:00
Temperatur	7,0° C	21 °C	10 °C	13 °C	21 °C	22 °C
Bewölkung	2/8	1/8	8/8	0/8	1/8	0/8
Niederschlag	kein	kein	kein	kein	kein	kein
Wind	leicht	leicht	kaum	kein	kaum	kein

Die Beobachtungen wurden vom nördlichen Flurweg aus vorgenommen.

**Tabelle 2: Feld- und Wiesenbrutvogelbeobachtungen 2024**

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Betroffenheit
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2 BP innerhalb Geltungsbereich, 3-4 BP außerhalb Geltungsbereich

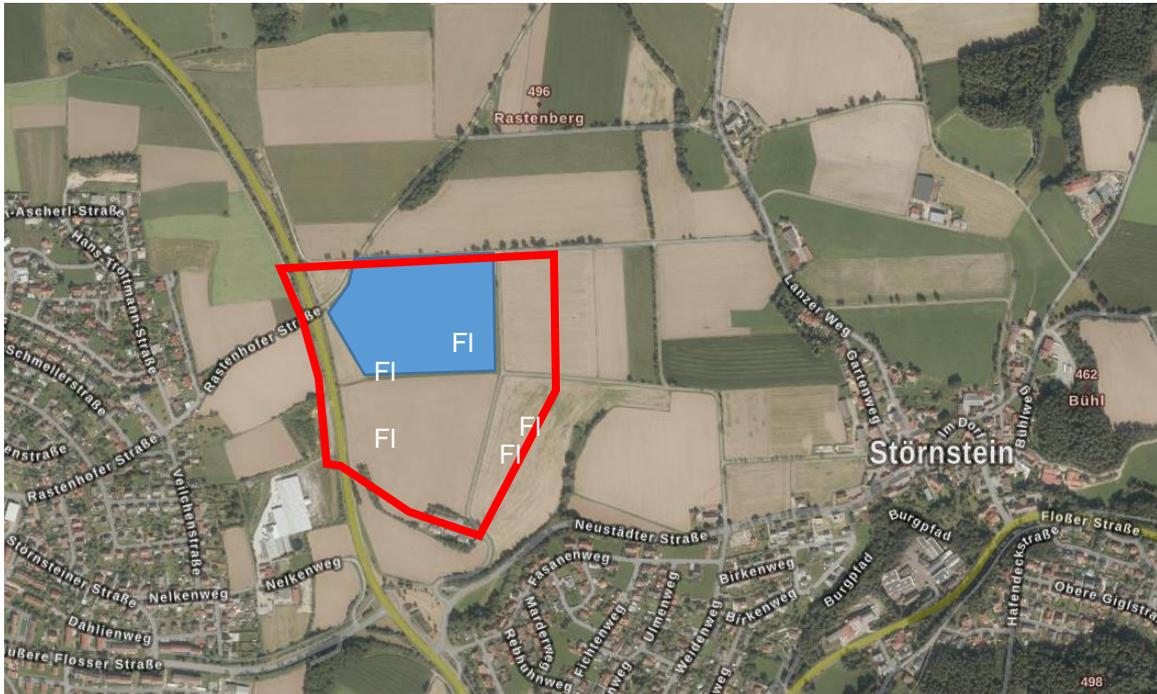
Weitere feld- und wiesenbrütende Vogelarten konnten nicht festgestellt werden. Ein Brutpaar konnte sicher innerhalb der Fläche verortet werden. Das Brutpaar am südlichen Rand der Fläche kann sich auch leicht außerhalb der Fläche befinden, wird jedoch zur Sicherheit innerhalb des Geltungsbereichs verortet.

Das Brutpaar unterhalb der geplanten Anlagenfläche konnte ebenfalls verortet werden.

Ob es sich bei den beiden verortet Feldlerchenpärchen tatsächlich um ein oder zwei Brutpaare in räumlicher Nähe handelt, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Gehölzbrütenden Vogelarten und Nahrungsgästen wurden nicht explizit erfasst, da für diese Arten keine Betroffenheiten im Sinne der Naturschutzgesetze durch das Vorhaben vorliegen. Grundsätzlich können - je nach angebaute Feldkultur, Witterungsverlauf und der arteigenen, überregionalen

Bestandsschwankungen - bodenbrütende Feldvögel Ackerflächen und extensiv genutztes Grünland bzw. deren Randzonen im Umfeld des Untersuchungsraums zur Brut aufsuchen. Hinweise auf ein Vorkommen von Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz oder Wiesenschafstelze etc. ergaben sich 2024 nicht.



### Betroffenheit der Feldlerche

#### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)

Eine individuelle Erhöhung der Tötungsgefahr für die Feldlerche während der Bauphase besteht unter Einhaltung der Maßnahme **aV 1 „Baubeginn außerhalb Vogelbrutzeit der Feldlerche“** und **aV 2 „Vergrämung von Brutten der Feldlerche“** nicht, da somit keine besetzten Nester mit Jungtieren oder Eiern geschädigt werden können. Eine betriebsbedingte Tötungsgefahr kann durch die Art des Vorhabens ausgeschlossen werden. Kollisionen von Feldlerchen mit unbeweglichen Freiflächenphotovoltaikmodulen wurde nicht beobachtet.

#### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Die Brutvogelarten der betroffenen lokalen Teilpopulation sind an die bisherigen Belastungen des Areals durch landwirtschaftliche Tätigkeiten und das Befahren der Wege angepasst. Eine geringe Zunahme des Verkehrs während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaikanlage stellt keine so signifikante Verstärkung der Störungen dar und führt nicht zu einer grundlegend neuen Störungsart, die erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen verursachen könnte.

Die räumlich und zeitlich eng begrenzten Bauarbeiten sowie der Betrieb und die Wartung der Anlage sind nicht so intensiv, dass sie zu erheblichen Störungen führen könnten, die eine Verschlechterung der lokalen Brutvogelpopulationen zur Folge hätten.

#### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Im Jahr 2024 befanden sich innerhalb des Geltungsbereichs Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei Feldlerchenpärchen. Weitere Brutvogelarten nisteten in Gehölzen und Kleinstrukturen, die

sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden. Innerhalb des Geltungsbereichs selbst gibt es keine Gehölze oder andere potenzielle Neststandorte. Andere feld- und wiesenbrütende Arten wurden nicht aufgefunden.

Durch die Maßnahmen CEF1 „**Schaffung einer extensiven Grünlandfläche mit mind. 10.000 m<sup>2</sup> Fläche**“ werden neue Strukturen geschaffen, welche die Brutplatzsituation für feld- und wiesenbrütende Arten ersetzen, angelegt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im Vergleich zum bisherigen Zustand eine Zunahme der Vogelbruten zu erwarten (vgl. Gesellschaft für Naturschutzplanung [GfN], 2007; Raab, 2015). Laut GfN (2007) wurden mehrfach Feldlerchenbruten in Photovoltaikanlagen festgestellt. Raab (2015) dokumentierte Bruten von Feldlerchen und mögliche Bruten von Wiesenschafstelzen in mehreren Photovoltaikanlagen von 4,65 bzw. 5,22 Hektar Größe.

Diese Beobachtungen deuten darauf hin, dass die Habitat-Eignung der Fläche für einige Vogelarten zunimmt. Die zukünftige Nutzung der Fläche könnte daher die Vogelarten am Standort der Photovoltaikanlage fördern. Sowohl die Randzonen als auch die Modulfläche selbst bieten geeignete (Teil-)Habitate für die Vogelarten des Umfelds.

Auswirkungen auf die lokale Population werden ebenso – vor allem in Verbindung mit der Maßnahme CEF1, nicht erwartet.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Vielmehr erfolgt eine grundlegende Verbesserung der Habitat-Ausstattung für die örtliche Vogelwelt.

#### **Schlussfolgerung für die Vögel:**

Bei keiner Vogelart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.



## 6. Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2020): saP-Arbeitshilfe Feldlerche Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen

GARNIEL, A. ET AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH & GFN-UMWELTPLANUNG GHARADJEDAGHI & MITAR-BEITER (2007): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen F+E-Vorhaben UFO-Plan 2005 FKZ 805 82 027 - Endbericht -

RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1): 67–76, Laufen

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell